



Soziale Dienste

Sozialamt

9102 Herisau

Postfach 1160

www.herisau.ch

G E M E I N D E H E R I S A U

Kürzung von Sozialhilfeleistungen

Kürzungstabelle

Unterstützungsleistungen können gemäss Art. 22 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) im Rahmen des verfassungsmässigen Rechtes auf Existenzsicherung verweigert, gekürzt, unterbrochen oder entzogen werden. Die Kürzung von Sozialhilfeleistungen kann **stufenweise bis maximal 15%** des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für die Dauer von maximal 12 Monaten vorgenommen werden. Die Massnahme kann um jeweils höchstens weitere zwölf Monate verlängert werden. Werden wiederholt Kürzungen notwendig, ist die jeweils stufenhöhere Kürzung vorzunehmen.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| (1) wenn Anweisungen und Aufforderungen nicht eingehalten werden | Kürzung Grundbedarf um 5% |
| (2) wenn Unterstützungsleistungen zweckentfremdet werden | Kürzung Grundbedarf um 5% |
| (3) wenn der/die Leistungsempfänger/in sich eindeutig unkooperativ verhält und klare Auflagen und Weisungen nicht befolgt | Kürzung Grundbedarf um 10% |
| (4) wenn wesentliche Änderungen nicht gemeldet werden | Kürzung Grundbedarf um 15% |
| (5) wenn eindeutiges Fehlverhalten und Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit verlängert:
a) Fristlose oder selbst verschuldete ordentliche Entlassung
b) Vorsätzliche oder grobfahrlässige Kündigung einer zumutbaren Arbeitsstelle
c) Ablehnung einer zumutbaren Stelle und/oder ungenügende Arbeitsbemühungen
d) Selbst verschuldete Leistungskürzungen bzw. -einstellungen von Sozialversicherungen | Kürzung Grundbedarf um 15% |
| <i>lit. d kann bei rechtskräftiger Verfügung bereits zu Beginn der Unterstützung zu einer Kürzung führen</i> | |
| (6) wenn Sozialhilfeleistungen durch unwahre Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen unrechtmässig erwirkt werden und im Anschluss eine Bedürftigkeit besteht | Kürzung Grundbedarf um 15% |
| (7) bei ganz oder teilweise fehlender Bedürftigkeit (z.B. infolge Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsstelle/Beschäftigungsprogramm, Verzicht auf Einkünfte etc.) | ganze oder teilweise Einstellung der Sozialhilfe |